



Der
Landkreis Reutlingen

der
Landkreis Tübingen

der
Zollernalbkreis

die
Stadt Reutlingen

die
Stadt Tübingen

und der
Regionalverband Neckar-Alb

vertreten durch Herrn Landrat Thomas
Reumann

vertreten durch Herrn Landrat Joachim Wal-
ter, Verbandsvorsitzender

vertreten durch Herrn Landrat Günther-Martin
Pauli MdL

vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin
Barbara Bosch

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Bo-
ris Palmer

vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden
Eugen Höschele

vereinbaren folgende **Absichtserklärung**:

Vorbemerkung

Die Projektpartner gehen von folgendem gemeinsamen Verständnis aus:

In der Verwaltungsspitzenrunde am 08.03.2013 wurde Konsens darüber erzielt, dass im Rahmen des Gesamtprojektes zunächst das Modul 1 realisiert werden soll und in einem ersten Schritt die Vorplanung beauftragt wird. Das Modul 1 beinhaltet den stadtbahngerechten Ausbau mit Elektrifizierung der Ammertalbahn und Ermstalbahn und mit neuen Haltepunkten auf der Neckartalbahn.

Bisher wurde ein Kostenschlüssel für das Gesamtprojekt, der auch die Planung beinhaltet, nicht festgelegt. Um das Modul 1 voranzubringen, wurde als Schlüssel eine Aufteilung nach der Gemarkung der Landkreise festgelegt.

Alle Projektpartner können weitere notwendige Planungen für die Regionalstadtbahn auf eigene Kosten in Auftrag geben. Wird die Umsetzung des Gesamtprojektes weiterer, über das Modul 1 hinausgehender Module von den Projektpartnern gemeinsam beschlossen, werden die Kosten für diese Vorplanungen, soweit sie zur Realisierung gelangen, entsprechend dem dann zu verhandelnden besonderen Kostenschlüssel für das Gesamtprojekt (vergleiche § 2 Abs. 2 dieser Absichtserklärung) verteilt.

§ 1

Gegenstand der Absichtserklärung

- (1) Die Landkreise Reutlingen und Tübingen, der Zweckverband ÖPNV im Ammertal, der Zollernalbkreis, die Städte Reutlingen und Tübingen sowie der Regionalverband Neckar-Alb (Projektpartner) beabsichtigen, die nach einer gemeinsamen europaweiten Ausschreibung beauftragten Planungen für die Regional-Stadtbahn Neckar-Alb fortzusetzen, bis die für den Rahmenantrag nach GVFG erforderliche Planreife (Vorplanung: Leistungsphasen 1 und 2 HOAI) für das Modul 1 erreicht ist.
- (2) Soweit auf bestimmte Streckenabschnitte Bezug genommen wird, gelten die Abgrenzungen, wie sie im Bericht zur Standardisierten Bewertung vom März 2012 beschrieben sind.
- (3) Ungeachtet der Bemühungen, das Modul 1 bis zum Auslaufen der aktuellen Bundesförderung nach dem GVFG (2019) abzuschließen, können die Projektpartner, jeder in seinem Bereich, für weitere Teile der Regional-Stadtbahn in eigener finanzieller Verantwortung Vorplanungen, auch in Form von technischen Fachplanungen in Auftrag geben. Dadurch soll Vorsorge getroffen werden für den Fall, dass sich eine Förderperspektive für die Jahre ab 2019 eröffnet.

§ 2

Kostenteilung

- (1) Die Planungen für Modul 1 werden von den Landkreisen jeweils auf ihrem Gebiet betrieben:
 - a) Der Landkreis Reutlingen ist geografisch für die Ermstalbahn und die Haltepunkte auf der Neckartalbahn (Metzingen-Süd, Storlach und Bösmannsacker) zuständig.

- b) Der Landkreis Tübingen bzw. der Zweckverband Ammertalbahn betreibt die Planung der Ammertalbahn, die Maßnahmen im Bahnhof Tübingen (ohne die Ausfädelung der Innenstadtstrecke) und die Haltepunkte Neckaraue und Güterbahnhof.
- (2) Zunächst tragen die Projektpartner die auf ihrem Gebiet anfallenden Kosten jeweils selbst. Für die Zollernalbbahn von Tübingen bis Albstadt übernimmt der Zollernalbkreis die Beauftragung und zunächst die Kostentragung der notwendigen Planungen auch für die im Landkreis Tübingen liegenden Bereiche. Der noch auszuhandelnde Gesamtkostenschlüssel wird angewandt, wenn die Umsetzung des Gesamtprojektes über das Modul 1 hinaus von den Projektpartnern gemeinsam beschlossen ist und erfolgt. Er wird rückwirkend auch auf die Gesamtkosten für Modul 1 und die weiteren bis dahin angefallenen Kosten der notwendigen Planungen für die Regional-Stadtbahn, soweit sie zur Realisierung gelangen, angewandt.
- (3) Es bleibt den Projektpartnern unbenommen, weitere Kostenträger einzubeziehen und entsprechende bilaterale Vereinbarungen zu treffen.

§ 3

Information der Projektpartner

Die Projektpartner informieren sich gegenseitig über die erforderlichen Entscheidungen der Gremien im Zusammenhang mit der Fortführung des Projekts.

Reutlingen, den

20. Mai 2014

Thomas Reumann
Landkreis Reutlingen

Joachim Walter
Zweckverband ÖPNV im Ammertal
Landkreis Tübingen

Günther-Martin Pauli MdL
Zollernalbkreis

Barbara Bosch
Stadt Reutlingen

Boris Palmer
Stadt Tübingen

Eugen Höschele
Regionalverband Neckar-Alb